

99081001064000

Marke löschen (auf Antrag des Markeninhabers)

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000451-99081001064000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99081001064000
Leistungsbezeichnung I	Marke löschen (auf Antrag des Markeninhabers)
Leistungsbezeichnung II	Marke löschen (auf Antrag des Markeninhabers)
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 48 Markengesetz (MarkenG)
Teaser	Als Markeninhaber können Sie die Löschung Ihrer Marken beantragen, zum Beispiel wenn Sie diese nicht mehr weiter wirtschaftlich verwerten wollen.
Volltext	Antrag auf Löschung einer Marke wegen Verzicht nach § 48 Markengesetz (MarkenG) Als Markeninhaber können Sie die Löschung Ihrer Marken beantragen, zum Beispiel wenn Sie diese nicht mehr weiter wirtschaftlich verwerten wollen. Sie können eine Marke auch nur teilweise löschen lassen – also nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist. Für die restlichen Waren oder Dienstleistungen ist die Marke nach dem Lösungsverfahren weiter nutzbar.
Erforderliche Unterlagen	• Antragsformular (Formulare & Online-Dienste)
Voraussetzungen	Sie möchten auf eine oder mehrere Ihrer eingetragenen Marken verzichten.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Erklären Sie gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) schriftlich, dass Sie auf die betreffende Marke verzichten. • Verwenden Sie den dafür vorgesehenen Vordruck
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Eine Marke kann auch auf Antrag Dritter gelöscht werden – der Einspruch vonseiten Dritter ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Eintragung möglich.

Modul	Sachverhalt
	Außerdem ist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) in besonderen Fällen berechtigt, eine Marke von Amts wegen löschen zu lassen (Beispiel: Es bestehen absolute Schutzhindernisse).
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	